

ZBB 2016, 355

ZPO § 756 Abs. 1, § 766 Abs. 1 Satz 1

Zur Zwangsvollstreckung gegen Mittelverwendungskontrolleur bei Verurteilung zu Schadensersatz Zug um Zug gegen Abtretung aller Ansprüche aus der Beteiligung

BGH, Beschl. v. 16.06.2016 – I ZB 58/15 (LG Wiesbaden), ZIP 2016, 1797 = ECLI:DE:BGH:2016:160616BIZB58.15.0 = WM 2016, 1699

Amtliche Leitsätze:

1. Ist der Schuldner zur Zahlung von Schadensersatz Zug um Zug gegen Abtretung aller Ansprüche aus der Beteiligung des

ZBB 2016, 356

Gläubigers an einem Investmentfonds verurteilt worden und hat der Gerichtsvollzieher im Namen des Gläubigers dem Schuldner ein Angebot zum Abschluss eines Abtretungsvertrags gemacht, kann der Schuldner mit der Erinnerung nach § 766 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht geltend machen, die Übertragung der Fondsbe teiligung sei von der Zustimmung Dritter abhängig.

2. Die in der Übertragung einer Fondsbe teiligung bestehende Gegenleistung im Rahmen einer Zug-um-Zug-Verurteilung ist durch die Angabe des Gläubigers hinreichend bestimmt, wenn der Gläubiger nur Inhaber eines Anteils und nicht mehrerer Beteiligungen an dem Investmentfonds ist.